

# Grundstücknutzungsvertrag

gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz

## Grundstückseigentümergeklärung

des/der Grundstückseigentümer/in bzw. bei Wohnungseigentum des/der Verwalter/in (nachfolgend Eigentümer genannt) gegenüber der Stadtwerke Geesthacht GmbH sowie der Tochtergesellschaft SWG Glasfaser Netz GmbH (nachfolgend Stadtwerke Geesthacht genannt)

Vorname und Name Eigentümer \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Adresse (falls anders als u.g. Grundstück) \_\_\_\_\_

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Geesthacht auf seinem Grundstück

\_\_\_\_\_  
Straße und Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Bewohner (falls abweichend vom Eigentümer)

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobil

sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden

Einfamilienhaus

Doppelhaus

Reihenhaus

Mehrfamilienhaus mit \_\_\_\_ Wohneinheiten

Gebäude gem. beigefügter Liegenschaftskarte

alle Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem Glasfasernetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Stadtwerke Geesthacht verpflichten sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtung zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem entsprechenden Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Stadtwerke Geesthacht beschädigt wird. Ein Eigentumsübergang des von den Stadtwerken Geesthacht errichteten Lichtwellenleiternetzes auf den Eigentümer findet nicht statt. Die Stadtwerke Geesthacht bleiben Eigentümer des Lichtwellenleiternetzes. Der Grundstückseigentümer ist zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung des Lichtwellenleiternetzes oder Teilen des Lichtwellenleiternetzes erforderlich werden. Dieses gilt nicht, sofern die vorgenannte Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

## Netzanschluss

Einmaliger Netzanschlusspreis für Privatkunden gem. Preisblatt: **990 Euro**

Abweichender Netzanschlusspreis (z. B. bei Erstakquise/Neubaugebieten): \_\_\_\_\_ (bitte unbedingt eintragen)

Der Netzanschlusspreis trägt der o. g. Eigentümer. Bei abweichendem Rechnungsempfänger bitte den vollständigen (Firmen-)Namen sowie die Adresse angeben:

\_\_\_\_\_  
Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

\_\_\_\_\_  
Eigentümer: Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Geesthacht GmbH: Ort, Datum, Unterschrift